

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Kindertagesbetreuung öffentlich ☒ Beck, Klaudia nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 322/2014
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	27.11.2014
Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung hier: Aktuelle Entwicklung und Fortschreibung der Bedarfsplanung		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2013ff.**

In der diesjährigen Fortschreibung der Bedarfsplanung steht weiterhin insbesondere der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, im Fokus. Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 24.11.2011 den Beschluss gefasst, dass für die Planung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (U3) eine Bedarfsdeckung von 50% erreicht werden soll. Seitdem wird das Platzangebot stetig ausgebaut.

Darüber hinaus ist zum 01.08.2014 das revidierte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten, so dass über wesentliche Veränderungen und Auswirkungen auf die Mettmanner Kindertageseinrichtungen berichtet wird.

Letztendlich wird auch das Thema „Inklusion“ in den Blick genommen, da seitens des Landschaftsverbandes Rheinland eine Umstellung des Fördersystems vorgenommen wurde, welches insbesondere die derzeitigen integrativen Gruppen betrifft aber auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung aller Träger und Einrichtungen zum Umgang mit der Thematik Inklusion erforderlich macht.

1. Aktuelle Entwicklungen

Blickt man auf das letzte Jahr zurück, kann insbesondere über folgende Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen berichtet werden:

1.1.) Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung Kirchendeller Weg

Die siebengruppige Einrichtung in Trägerschaft der Stadt (fünf Regelgruppen) und des Kreises (zwei heilpädagogische Gruppen) hat ihren Betrieb im Frühjahr 2014 aufgenommen.

1.2.) Bauliche Erweiterung des AWO-Kindergartens Düsseldorfer Straße um eine Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen für Kinder unter und über drei Jahre:

Die Inbetriebnahme der neuen Gruppe ist im Sommer erfolgt.

1.3.) Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung an der Goldberger Straße in Trägerschaft des Caritasverbandes mit insgesamt 55 Plätzen: Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen und mit der Fertigstellung des Rohbaus wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Die Inbetriebnahme ist für den Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 (01. August 2015) vorgesehen.

1.4.) Familienzentrum Kirchendeller Weg

Aufgrund der erfolgten Bewilligung weiterer Landesmittel für ein Familienzentrum bereitet sich die Einrichtung zurzeit auf die Erfüllung der Gütesiegelkriterien zur Zertifizierung als Familienzentrum im nächsten Jahr vor. Nunmehr halten insgesamt sieben Kindertageseinrichtungen in Mettmann zusätzliche Angebote für Familien als Familienzentrum vor.

1.5.) Vormerkprogramm für Kita-Plätze

Das Anmeldeverfahren für einen Kindergartenplatz wurde im letzten Jahr durch das neue computergestützte Vormerkprogramm „**Kita-VM**“ komplett verändert und für alle Einrichtungen vereinheitlicht. Die Resonanz bei den Kita-Leiterinnen und innerhalb der Verwaltung nach dem ersten Durchlauf war positiv. Aktuell befindet sich bereits das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2015/2016 in der Vorbereitung. In diversen Einrichtungen finden die Informationsnachmittage für die Eltern statt. Bis zum 21.01.2015 werden in allen Einrichtungen Vormerkungen entgegengenommen. Danach erfolgt die Platzvergabe durch die jeweiligen Träger. Parallel wird zurzeit mit allen Trägern das Platzangebot für das Kindergartenjahr 2015/2016 abgestimmt.

1.6.) plusKITAs

Durch die zum 01.08.2014 erfolgte Änderung des KiBiz hat Mettmann für die so genannten „**plusKITAs**“ Landesmittel in Höhe von 75.000 € erhalten.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass an Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 25.000 € ausbezahlt wird. Diese Einrichtungen müssen als „plusKITA“ Einrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Neben der Stärkung der Bildungschancen für diese Kinder durch Intensivierung der pädagogischen Arbeit soll es auch darum gehen, mehr personelle Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Vernetzung mit anderen Institutionen bereitstellen zu können. Um kurzfristig handlungsfähig sein zu können, ist der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 17.06.2014 dem Vorschlag der Verwaltung und der AG 78 gefolgt. Die Verteilung der Mittel erfolgte nach einem Sozialindex auf drei Standorte:

- Städtischer Kindergarten Rheinstraße
- Evangelisches Familienzentrum Donaustraße
- AWO Kindergarten Düsseldorfer Straße.

Der jeweilige Zuschuss in Höhe von 25.000 € muss vollumfänglich zur Personalkostenfinanzierung genutzt werden und ist zunächst für fünf Jahre befristet.

1.7.) Alltagsintegrierte Sprachbildung und zusätzliche Sprachförderung

Ebenfalls neu geregelt wurde durch die Änderung des KiBiz die Sprachförderung. Die bisher einmalig durchgeführte Sprachstandserfassung bei den vierjährigen Kindern durch Lehrkräfte der Grundschulen und der darauf aufbauenden kindbezogenen Bezuschussung läuft aus. Zielsetzung der Landesregierung ist es, dass zukünftig bei allen Kindern die Sprachentwicklung mit standardisierten Verfahren beobachtet und dokumentiert wird. Die Sprachbildung soll alltagsintegriert für alle Kinder ab Beginn ihrer Kindergartenzeit stattfinden und sich an Qualitätskriterien orientieren. Die Information und Qualifizierung für die Neuausrichtung der Sprachförderung und für die zukünftig zu nutzenden Beobachtungsverfahren wird durch das Ministerium vorbereitet und soll flächendeckend durchgeführt werden.

Darüber hinaus stellt das Land für einzelne Einrichtungen in Mettmann zusätzliche Mittel im Gesamtvolumen von 45.000 € zur Verfügung, damit an ausgewählten Standorten mit jeweils mindestens 5.000 € eine intensiverte Förderung von bildungsbenachteiligten Kindern im Bereich Sprache im Rahmen einer zusätzlichen Sprachförderung erfolgen kann. Für die Verteilung dieser Mittel nach einem Sozialindex wurde dem Rat der Stadt Mettmann in Abstimmung mit der AG 78 ebenfalls ein Vorschlag unterbreitet, der am 17.06.2014 beschlossen wurde:

Einrichtung	Zuschusssumme
Städt. Kindergarten Rheinstraße	12.500 €
Städtisches Kinder- und Familienzentrum Händelstraße	10.000 €
Städtischer Kindergarten Teichstraße	7.500 €
Ev. Familienzentrum Laubacher Feld	10.000 €
AWO Familienzentrum Düsseldorfer Straße	5.000 €

Auch diese Zuschüsse müssen zur Finanzierung von Personalkosten genutzt werden und sind auf fünf Jahre befristet.

1.8.) Weitere Gesetzesänderungen

Das neue KiBiz (zu finden unter: <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kibiz-aenderungsgesetz/kibiz.html>) versteht sich als Bildungsgesetz. Dieses wird insbesondere an den umfangreichen Ausführungen zum Bildungsverständnis und den Ausführungen zum eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen deutlich.

Ebenfalls konkretisiert wurde die Aufgabe der Beobachtung und Dokumentation als Grundlage zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Um Kindertageseinrichtungen personell zu unterstützen, zahlt das Land ab dem 01.08.2014 je nach Einrichtungsgröße eine sogenannte „Verfügungspauschale“ je nach Anzahl der Gruppen zwischen 1.000 € bis 11.000 € pro Jahr. Hieraus sollen z.B. hauswirtschaftliche Kräfte mitfinanziert werden.

Es lässt sich feststellen, dass sich die Finanzierungsgrundlagen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen durch die Gesetzesänderungen kaum verbessert haben, da an der Basis der Finanzierung, der Kindpauschalen, keine Veränderungen vorgenommen wurden. Auch durch die geringe Höhe der Verfügungspauschale kann kaum eine Entlastung des Personals erreicht werden, obwohl die Anforderungen an die pädagogisch-fachliche Arbeit durch das veränderte KiBiz weiter angestiegen sind.

Die Betriebskostenfinanzierung setzt sich für die einzelne Einrichtung mittlerweile aus so vielen unterschiedlichen Pauschalen zusammen, dass das nordrheinwestfälische Finanzierungssystem zu einem immensen bürokratischen Aufwand für Leiterinnen, Träger und das Jugendamt führt. Für die diversen Zuschüsse werden einzelne Verwendungsnachweise verlangt. Eine Einrichtung, die z.B. Familienzentrum und plusKITA ist, finanziert sich aktuell aus folgenden Pauschalen: neun unterschiedliche Kindpauschalen je nach Gruppenart und Betreuungszeit, drei zusätzliche Arten von U3-Pauschalen je nach Betreuungszeit (aber nur wenn das Kind auch im März des Folgejahres noch U3-Kind ist), dem Zuschuss für das Familienzentrum, dem Zuschuss für eine plus-Kita, ggf. zwei unterschiedlichen Zuschüssen für die Sprachförderung und der Verfügungspauschale. Werden in der Einrichtung dann noch inklusive Plätze vorgehalten, erfolgt eine veränderte Finanzierung sowohl im Rahmen des KiBiz als auch durch Regelungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Weiterhin neu ist, dass es nun möglich ist, dass die Kommunen im Rahmen eines „interkommunalen Austausches“ für auswärtige Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen einen finanziellen Ausgleich bei der Wohnsitzkommune erheben kann, die in der Regel 40% der Kindpauschale beträgt. Zu dieser Thematik hat sich bereits eine Arbeitsgruppe der kreisangehörigen Städte gebildet. Weiterhin finden Gespräche mit der Stadt Düsseldorf statt.

Die sich ebenfalls durch die KiBiz-Revision geänderten Bedingungen für die Kindertagespflege wurden bereits ausführlich in der Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 11.09.2014 aufgegriffen.

2. Inklusion in Kindertageseinrichtungen / (ehemalige) integrative Gruppen

2.1.) Derzeitiges Angebot:

Aktuell besteht in Mettmann für Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung folgendes Platzangebot in speziellen Gruppen:

- Evangelisches Familienzentrum Donaustraße: 10 Plätze in zwei integrativen Gruppen,
- AWO Kindergarten Düsseldorfer Straße: 10 Plätze in zwei integrativen Gruppen.
- In den heilpädagogischen Gruppen des Kreises im Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle werden aktuell 11 Kinder aus Mettmann betreut.

In den integrativen Gruppen werden zurzeit fünf Kinder mit und 10 Kinder ohne Behinderung gemeinsam betreut. In den heilpädagogischen Gruppen gibt es jeweils acht Plätze für Kinder mit einer Behinderung. Am Standort Kirchendelle werden jeweils eine heilpädagogische Gruppe und eine Regelgruppe in einer „Hausgemeinschaft“ zusammengefasst.

Spezielle Plätze für Kinder im Rahmen einer Einzelintegration werden in Mettmann derzeit nicht vorgehalten.

2.2.) Veränderte Förderung / Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In der Vergangenheit erfolgte die Finanzierung von Plätzen für Kinder mit einer Behinderung im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in der Regel in integrativen Gruppen auf einer gruppenbezogenen Systematik. (Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe galt schon in der Vergangenheit eine andere Regelung.) Neben einer 3,5fachen KiBiz-Kindpauschale für jedes Kind mit einer Behinderung wurden auch die Personalkosten für Therapeuten, die seitens der Einrichtung vorzuhalten waren, gruppenbezogen durch den LVR finanziert. Die Regelgruppenstärke wurde um fünf Plätze reduziert, so dass in den integrativen Gruppen insgesamt 15 Plätze, davon fünf Plätze für Kinder mit einer Behinderung, vorgehalten wurden. In der Regel sind bzw. waren in den integrativen Einrichtungen jeweils eine Logopädin und eine Physiotherapeutin oder eine Motopädin in Teilzeit tätig.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat der LVR seine Förderpraxis zum 01.08.2014 grundsätzlich verändert. Der LVR verlagert seine Förderung von einer gruppenbezogenen Denkweise auf ein inklusives Konzept, das das einzelne Kind und seinen Förderbedarf in den Mittelpunkt stellt. Zielsetzung ist es, dass allen Kindern von Beginn an inklusive Lebensverhältnisse ermöglicht werden sollen. Eltern sollen die Möglichkeit haben, für ihr Kind eine wohnortnahe Einrichtung, die ihren Kriterien entspricht, auswählen zu können. Die bisherigen gruppenbezogenen Förderbestandteile, nämlich die

Übernahme der Kosten der therapeutischen Kräfte, werden vom LVR zukünftig zur Finanzierung des neuen Fördersystems herangezogen. Andere Fördergegenstände integrativer Gruppen durch den LVR, wie z.B. Freistellungsanteile für Leiterinnen, Übernahme der Kosten für das Mittagessen der Kinder oder Übernahme des „Jugendamtsanteils“ der Betriebskosten wurden bereits in der Vergangenheit abgebaut.

In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (3,5fache Kindpauschale) fördert der LVR ab dem 01.08.2014 den Kita-Besuch von Kindern mit Behinderung zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit einer Kindpauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Kind und Kindergartenjahr. Diese muss von den Kindertageseinrichtungen für zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden genutzt werden (bei fünf Kindern mit Behinderung entspricht das 19,5 Stunden) sowie für Qualifizierung des Personals, Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Beratung. Therapeutische Leistungen können aus dieser Pauschale nicht finanziert werden. Voraussetzung für den Erhalt der Landschaftsverband Rheinland-Pauschale ist eine Platzreduzierung, die durch den Einsatz der 3,5fachen KiBiz-Pauschale sichergestellt werden kann. Um eine für die Betreuung und Bildung förderliche Gruppengröße zu ermöglichen, soll bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung jeweils ein Platz reduziert werden. Die maximale Gruppengröße soll bei der Aufnahme von fünf Kindern mit Behinderung 17 Plätze nicht überschreiten.

Um den Übergang in die neue Finanzierung zu erleichtern, werden in den Kindergartenjahren 2014/2015 und 2015/16 die Kosten für therapeutische Leistungen bei noch vorhandenen Kräften übernommen. Ursprünglich sollte die Übergangsfinanzierung schon zum 31.07.2015 definitiv enden. Diese Übergangsfrist wurde vor kurzem um ein Jahr verlängert. Zum Kindergartenjahr 2016/2017 wird sich der LVR aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen vollständig zurückziehen, weil nach der Heilmittelrichtlinie die Kosten für eine therapeutische Versorgung von den Krankenkassen zu tragen sind. Den Rückzug aus der Finanzierung von therapeutischen Kräften begründet der LVR zum einen damit, dass diese (in der Regel Logopäden und Physiotherapeuten) nicht immer den vielfältigen Behinderungsbildern gerecht werden, die teilweise eine wesentlich spezifischere therapeutische Behandlungen bedürfen. Zum anderen geht es darum, sich als umlagenfinanziertem Verband aus fiskalischen Gründen von Leistungen zu verabschieden, für die andere Kostenträger zuständig sind.

Vertiefende Informationen sind in der Broschüre des LVR nachzulesen:

<http://www.lvr.de/app/publi/PDF/688-Inklusion-in-der-Kita-barrierefrei.pdf>

Zukünftig kann die therapeutische Arbeit für die Kinder mit einer Behinderung, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, folgendermaßen erfolgen:

- Die Einrichtung lässt sich als Ort der Leistungserbringung bei einer Krankenkasse anerkennen und muss somit über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung

verfügen. Therapieleistungen von angestellten und den Krankenkassen anerkannten Therapeuten können dann mit den Kassen direkt abgerechnet werden.

- Träger mehrerer Einrichtungen können Kompetenzzentren bilden und das angestellte therapeutische Personal in verschiedenen Einrichtungen einsetzen. Auch hier werden die Leistungen direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.
- Die Einrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen mit externen niedergelassenen Praxen und ermöglichen somit Therapien in ihren Räumen.
- Eltern organisieren die therapeutischen Behandlungen außerhalb des Kindergartens.

In allen Fällen müssen Eltern sich zukünftig persönlich um die Einholung der therapeutischen Verordnungen kümmern.

2.3.) Auswirkungen der Veränderungen für die Mettmanner Kindertageseinrichtungen

Die grob skizzierten Veränderungen haben Konsequenzen für Kinder, Eltern, Einrichtungen und Träger und letztendlich auch für die örtliche Jugendhilfeplanung. Von den Veränderungen sind aktuell insbesondere die Einrichtungen mit den integrativen Gruppen betroffen. Keine Änderungen gibt es für die heilpädagogischen Gruppen, da diese nicht mit KiBiz-Mitteln gefördert werden und als Einrichtungen der teilstationären Betreuung gelten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Eltern von Kindern mit einer Behinderung zukünftig zum einen verstärkt die wohnortnahen Einrichtungen aufsuchen, zum anderen zeigen die Erfahrungswerte aber auch, dass Eltern bewusst auf Einrichtungen zurückgreifen, die über spezifische Kenntnisse in der pädagogischen Arbeit mit behinderten Kindern verfügen und wo Eltern auch wissen, dass andere Eltern sich in der gleichen Situation befinden.

Die Einrichtungen mit (ehemaligen) integrativen Gruppen aber auch jede andere Einrichtung stehen vor der Aufgabe, ihr bestehendes Betreuungs-/ Erziehungs- und Bildungskonzept im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen.

Träger und Einrichtungen müssen darüber hinaus die für sie passende Antwort zu der Fragestellung der therapeutischen Leistungen finden.

2.4.) Situation in Mettmann

In Mettmann wurde bereits in zwei Sitzungen der AG 78 über das Thema Inklusion beraten. Insbesondere der AWO-Kindergarten und die evangelische Einrichtung Donaustraße sind aktuell von den finanziellen Neuregelungen des LVR betroffen, haben sich jedoch auch schon bzgl. ihrer Vorstellungen klar geäußert. Beide Träger sehen auch zukünftig ihre Einrichtungen als „Schwerpunkteinrichtungen Inklusion“, da sie sich über Jahre einen hohen

fachlichen Standart in der pädagogischen Arbeit mit behinderten Kindern angeeignet haben und Fachkräfte beschäftigen, die neben der Ausbildung zur Erzieherin auch noch weitere Qualifikationen wie z.B. der Heilpädagogik und der Motopädie vorweisen können. Beide Einrichtungen werden auch gezielt von Eltern aufgrund dieses Schwerpunktes aufgesucht. Noch offen ist, in welcher Form zukünftig die therapeutische Versorgung der Kinder erfolgen kann.

Eine Abfrage bei allen Kindertageseinrichtungen bzgl. der Anzahl von Kindern, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eine zusätzliche Unterstützung oder Förderung erhalten (z.B. regelmäßige Besuche durch eine Heilpädagogin oder eine Kindergartenbegleitung/Integrationshilfe) hat ergeben, dass hiervon besonders die städtischen Einrichtungen Teichstraße, Händelstraße und Rheinstraße betroffen sind. In jeder dieser Einrichtungen befanden sich in den letzten Kindergartenjahren durchschnittlich bis zu vier Kinder mit einem besonderen Förderbedarf. Hier findet jeweils eine intensive Zusammenarbeit mit dem Begleitenden Dienst des Kreises Mettmann statt. Insbesondere für diese Einrichtungen gilt es nun, sich mit den neu geschaffenen Möglichkeiten inklusiver Plätze auseinanderzusetzen und sich konzeptionell verstärkt mit der Thematik zu befassen.

In den Treffen der AG 78 geht es aktuell darum, dass die einzelnen Träger ihre Position zur Thematik klären und dass die zukünftigen Bedarfe, Angebote und Kooperationen abgestimmt werden.

3. Bedarfsplanung / Kinderzahlen / demographische Entwicklung

Aufgrund der vorliegenden Zahlen aus der Einwohnermeldedatei (Stand jeweils September 2012, 2013 und 2014) ist die Tendenz erkennbar, dass die Anzahl der in Mettmann lebenden Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren in den letzten Jahren durch vermehrte Zuzüge ansteigt:

Jahrgang	Kinderzahlen gemeldet 2012	Kinderzahlen gemeldet 2013	Aktuelle Kinderzahlen 2014
2008/2009	335	325 (-10)	333 (+8)
2009/2010	286	298 (+12)	306 (+8)
2010/2011	289	287 (-2)	299 (+12)
2011/2012	283	313 (+30)	325 (+8)
2012/2013	-	286	307 (+33)
2013/2014	-	-	278

* in Klammern: Veränderungen zum Vorjahr durch Wanderungsbewegungen

Durch den Vergleich der Jahre 2012, 2013 und 2014 wird deutlich, dass in den letzten Jahren kontinuierlich Zuzüge von Familien mit sehr jungen Kindern nach Mettmann zu

beobachten sind, die sich zurzeit schwerpunktmäßig mit 2/3 auf das Neubaugebiet Goldberg eingrenzen lassen, das restliche Drittel verteilt sich auf das Stadtgebiet.

Die aktuellen Kinderzahlen der einzelnen Jahrgänge wirken sich entsprechend auf die Anzahl der Kinder von jeweils den drei Jahrgängen aus, die in die Bedarfsberechnung für U3- und Ü3-Plätze in den nächsten Jahren einfließen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kinderzahlen im aktuellen Bestand fett gedruckt, daneben zum Vergleich die im letzten Jahr für die Planung zugrunde gelegten Zahlen.

Anzahl der U3- und Ü3-Kinder bezogen auf die einzelnen Kindergartenjahre)*:

KG-Jahr	Anzahl drei Jahrgänge U3 -Kinder		Anzahl drei Jahrgänge Ü3 -Kinder	
	2014	2013	2014	2013
2014/15	910 (+16)	894	938 (+28)	910
2015/16	888 (+12)	876	930 (+32)	898
2016/17	884 (-1)	885	931 (+45)	886
2017/18	909 (+24)	885	910 (+16)	894
2018/19	909 (+24)	885	888 (+12)	876

* teilweise Schätzung (Hochrechnung der Jahrgänge mit durchschnittlich 295 Kinder in 2013 bzw. durchschnittlich 303 Kinder pro Jahrgang in 2014, wenn Kinder noch nicht geboren sind)

In der weiteren Bedarfsplanung werden daher wie bereits im letzten Jahr Bedarfe durch Zuzüge berücksichtigt.

4. Zukünftiges Gesamtangebot an Plätzen

Aus der Anlage 1 geht hervor, wie sich zukünftig das Platzangebot der Kindertageseinrichtungen in Mettmann gestaltet, wenn alle Maßnahmen vollständig, d.h. zum 01.08.2015 umgesetzt worden sind.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Platzzahl in der Kindertagespflege von 80 auf 100 Plätze im Jahresdurchschnitt gesteigert werden. Bei den Plätzen in den Kindertageseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass es zu kleineren Schwankungen kommen kann, da Gruppengrößen teilweise von den Buchungszeiten und vom Alter der Kinder abhängig sind. Teilweise nehmen einige Einrichtungen auch kontinuierlich Kinder über die Regelgruppenstärke zusätzlich auf. Diese Zahlen wurden teilweise in der Anlage 1 berücksichtigt.

Das Gesamtangebot in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege umfasst dann folgende Plätze:

	U3-Plätze	Ü3-Plätze	Gesamt
Kindertagespflege (ohne Randzeiten)	100	(nur im Ausnahmefall)	100
Kindertages- einrichtungen	284*	910*	1.194
Gesamt	384	910	1.294

* zu berücksichtigen ist dabei, dass ca. 70 U3-Kinder des sogenannten hineinwachsenden Jahrgangs Ü3-Plätze belegen.

5. Bedarfsberechnung für Ü3-Plätze:

Grundlage zur Ermittlung des Bedarfs an Plätzen für Kinder über drei Jahre ist zunächst die Anzahl der Kinder von drei vollen Jahrgängen, bezogen auf das Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli). Davon abgezogen wird die Anzahl der Kinder von zwei Monaten, die bedingt durch den Einschulungstichtag 01. Oktober die Einrichtungen ab August nicht mehr besuchen.

Der Bedarf für diese Kinder liegt bei 95%.

Hinzugerechnet werden die U3-Kinder, die zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober noch drei Jahre alt werden. Diese Kinder sind zwar aufgrund ihres Alters ein „U3-Kind“, belegen auf Grundlage des KiBiz jedoch einen Ü3-Platz. Auch hier wird der Bedarf auf 95% festgelegt.

Konsequenterweise müssen diese U3-Kinder, deren Bedarf durch Ü3-Plätze gedeckt wird, hier eingerechnet werden. Bei der Berechnung des U3-Bedarfes unter Punkt 4 wird dieser Aspekt auch berücksichtigt. Zur Sicherheit werden noch 20 Plätze für evtl. Zuzüge hinzugerechnet.

Da sich aktuell nur vereinzelt noch Kinder auf der Vormerkliste befinden, erscheint dieses Berechnungsmodell ein realistisches Verfahren zur Bedarfsermittlung zu sein.

Für die nächsten Jahre lässt sich der Bedarf an Ü3-Plätzen folgendermaßen berechnen:

Bsp.: Bedarf an Plätzen für Kinder Ü3 zum 01.08.2015:

a) Bedarf der drei Kernjahrgänge:

930 Kinder	(= 3 Jahrgänge)
- 51 Kinder	(Einschulungstichtag 01.10./ 2 Monate)
879 Kinder	mit 95% Bedarf = <u>835 Ü3-Plätze</u>

b) Bedarf an Plätzen für Kinder der ersten drei Monate des „hineinwachsenden Jahrgangs“

(Im KiBiz nehmen Ü3-Kinder, die zwischen dem 01.08.–31.10. noch drei Jahre alt werden, einen Ü3-Platz in Anspruch.)

77 Kinder mit 95% Bedarf = **73 Plätze**

c) Gesamtbedarf Ü3-Plätze zum 01.08.2014:

835 Plätze (Kernjahrgänge) + 73 Plätze (hineinwachsender Jahrgang) = **908 Plätze**

Für Zuzüge werden ca. 20 Plätze berücksichtigt = **928 Plätze Ü3-Gesamtbedarf**

Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich folgender Bedarf für die nächsten Jahre:

KG-Jahr	Anzahl Ü3-Kinder	abzügl. 2 Monate Bedarf 95%	Bedarf 3 Monate des hineinw. JG mit 95% + 20 Pl. Zuzüge	Gesamtbedarf Ü3-Plätze
2015/16	930	835	93	928
2016/17	931	835	93	928
2017/18	910	813	85	898
2018/19	888	794	91	885

5.1. Bedarf an Ü3-Plätzen in Bezug auf vorhandene Plätze/Perspektive für die nächsten Jahre:

Nach Schaffung aller neuen Plätze und den erfolgten Umwandlungen stehen für Kinder über drei Jahren zum 01. August 2015 voraussichtlich 910 Plätze zur Verfügung (s. Anlage 1). Bei einem errechneten Bedarf von 928 Plätzen incl. des Zuzuges von 20 Kindern kann das Angebot als knapp auskömmlich bewertet werden.

6. Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder ab einem Jahr in Kraft getreten.

Damit neben der beschlossenen Zielvorgabe, für Kinder unter drei Jahren eine 50%ige Bedarfsdeckung zu erzielen auch noch aktuelle Erkenntnisse in die Bedarfsplanung einfließen können, wurden die aktuell vorliegenden Belegungs- und Vormerklisten ausgewertet:

6.1. Aktueller Bedarf / Elternverhalten zum Kindergartenjahr 2014/15

Jahrgang	Anzahl	Platz im KG	Platz in KTP	Vormerkliste*	Gesamtbedarf
Unter 1 Jahr	278	8	16	1	25 = 9 %
1 – 2 Jahre	307	83	40	5	128 = 42 %
2 – 3 Jahre	325	** 230	21	14	265 = 82 %
Gesamt:	910	321	77	*** 20	418 = 46 %

* nicht berücksichtigt wurden Vormerkungen von Kindern, die einen Platz in Kindertagespflege haben und ein Wechsel in die Kita gewünscht wurde.

** hiervon belegen 78 Kinder einen Ü3-Platz.

*** oftmals Aufnahme in KTP schon verbindlich für späteren Zeitpunkt vereinbart.

Der U3-Gesamtbedarf liegt seit der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder aktuell bei 46% bezogen auf alle drei Jahrgänge und deckt sich somit fast mit dem JHA-Beschluss zur 50%igen Bedarfsdeckung. Im Vergleich zum Vorjahr sind nur geringe Schwankungen feststellbar, so dass für Mettmann weiterhin ein 50%iger bedarf realistisch erscheint.

6.2. Aktuelle Bedarfsdeckung und Berechnung für die nächsten Jahre

Als Planungsgrundlage für den U3-Bereich wird in den nachfolgenden Berechnungen weiterhin ein **50%iger** Bedarf berücksichtigt.

Bei ca. 910 zu erwarten U3-Kindern pro Jahr, werden somit 455 Plätze benötigt, um diesen Bedarf decken zu können.

Tatsächlich stehen nach Umsetzung aller Maßnahmen zum 01.08.2015 voraussichtlich folgende Plätze zur Verfügung:

Platzart	Anzahl
U3-Plätze in Kita`s	284
Ü3-Plätze für hineinwachsender U3-Jahrgang	ca. 70
Kindertagespflege	100
GESAMT	(50% =) 454

Das vorgesehene U3-Platzangebot kann somit als auskömmlich angesehen werden, sofern die Kinderzahlen oder Platznachfragen nicht wesentlich ansteigen.

7. Entwicklung der Betreuungszeiten

Interessant zu beobachten sind auch die Veränderungen im Hinblick auf die angebotenen Betreuungszeiten. In den letzten fünf Jahren ist ein deutlicher Abbau von 25 Std.-Plätzen und eine Zunahme der Ganztagesplätze festzustellen. In der nachfolgenden Tabelle sind U3- und Ü3-Plätze zusammengefasst worden:

Kindergartenjahr	Gesamtplätze	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2008/2009	1.143	296 = 26%	470 = 41%	377 = 33%
2009/2010	1.173	270 = 23%	531 = 45%	369 = 32%
2010/2011	1.161	266 = 23%	528 = 45%	367 = 32%
2011/2012	1.155	244 = 21%	499 = 43%	412 = 36%
2012/2013	1.123	189 = 17%	476 = 42%	458 = 41%
2013/2014	1.161	162 = 14%	476 = 41%	523 = 45%
2014/2015	1.145	137 = 12%	449 = 39%	559 = 49%

Es ist eine klare Tendenz zu erkennen, dass mittlerweile nur noch ein geringer Anteil von etwas über 10% der Kinder die Kindertageseinrichtung nur am Vormittag besucht. Diverse Einrichtungen bieten aufgrund der geringen Nachfrage daher auch keine 25 Std.-Plätze mehr an.

8. Zusammenfassung und Fazit zum zukünftigen Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung

Wie zuvor beschrieben, scheint das zukünftige Platzangebot durch Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowohl für Kinder unter als auch für über drei Jahre knapp auskömmlich zu sein. Es wird deutlich, dass die unternommenen Anstrengungen des Platzausbaus in den letzten Jahren sinnvoll und notwendig waren. Mit einem Überangebot an Betreuungsplätzen ist in Mettmann nicht zu rechnen. Sollte der Bedarf an Plätzen evtl. noch weiter steigen sind folgende Maßnahmen an bereits vorhandenen Einrichtungen grundsätzlich denkbar:

- Eine Erweiterung der evangelischen Kindertageseinrichtung Am Hoshof um eine Gruppe (war schon einmal geplant).
- Die Prüfung der Möglichkeit einer „Waldkindergartengruppe“ im Stadtwald angebunden an die Caritas Kindertageseinrichtung Am Goldberg.

Darüber hinaus bestehen bei den vorhandenen Einrichtungen keine Möglichkeiten mehr, zusätzliche Plätze zu schaffen.

Erfreulich ist daher, dass es durch die Kindertagespflege gelungen ist, das Platzangebot im U3-Bereich auszuweiten.

Durch die zu Beginn beschriebenen Veränderungen wird nochmals deutlich, welchen organisatorischen, fachlichen und konzeptionellen Fragestellungen, Anforderungen und Herausforderungen sich alle Kindertageseinrichtungen, Träger und das Jugendamt in dem

gesamten Themenspektrum der Kindertagesbetreuung aktuell zu stellen haben. Nach der langen Zeit der Schwerpunktlegung auf den quantitativen Ausbau des Platzangebotes geht es nunmehr darum, sich insbesondere mit der Qualität der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen.